

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 22/2024

I. Produktübergreifendes

Aktualisierung des Formulars „Bestätigungserklärung des neuen Geschäftspartners“ (600 000 4051) – bisher: „Erklärungen des neuen Endkreditnehmers / Mithafters im Rahmen eines Kreditnehmerwechsels

II. Gewerbliche Finanzierung

- 1. „KfW-Umweltprogramm“ (240/241) – Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ mit Tilgungszuschuss: Bestätigung zum Antrag wird digitalisiert**
- 2. Ab sofort neue Formulare für die Beantragung eines Endkreditnehmerwechsels im gewerblichen Kreditgeschäft**

III. Wohnwirtschaft

Hinweise zu Abruffristverfahren in den wohnwirtschaftlichen Förderprodukten „Wohngebäude – Kredit“ (261/262), „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ (151,152) und „Energieeffizient Bauen“ (153)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

I. **Produktübergreifendes**

Aktualisierung des Formulars „Bestätigungserklärung des neuen Geschäftspartners“ (600 000 4051) – bisher: „Erklärungen des neuen Endkreditnehmers / Mithafters im Rahmen eines Kreditnehmerwechsels

Das Formular „Bestätigungserklärung des neuen Geschäftspartners“ wurde im Hinblick auf den Datenschutz und Bankgeheimnis angepasst.

Hintergrund:

Ein Endkreditnehmerwechsel auf einen neuen Endkreditnehmer kann erfolgen, wenn der neue Endkreditnehmer jeweils in dokumentierter Form über die hierzu erforderliche Erhebung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung personenbezogener Daten informiert ist und die subventionserheblichen Tatsachen zur Kenntnis genommen hat. Dafür stellt die KfW den Hausbanken das Formular „Bestätigungserklärung des neuen Geschäftspartners“ (Formular Nr. 600 000 4051) als Muster zur Verfügung. Die Bestätigungserklärung verbleibt - unterschrieben durch den neuen Endkreditnehmer - in den Kreditakten der Hausbank.

Die Bestätigungen des Geschäftspartners wurden durch folgenden Passus ergänzt:

„Berechtigung zur Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener und geschäftlicher Daten für die Zwecke des beantragten Endkreditnehmer- bzw. Mithafterwechsels

Mir ist bekannt, dass die KfW befugt ist, für die Zwecke des beantragten Endkreditnehmer- bzw. Mithafterwechsels alle relevanten geschäftlichen und personenbezogenen Daten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im öffentlichen Interesse auf vertraulicher Grundlage im erforderlichen Umfang zu verarbeiten und mit weiteren an dem beantragten Endkreditnehmer- bzw. Mithafterwechsel beteiligten natürlichen und juristischen Personen zu teilen

Darüber hinaus wurde der Zusatz für Kredite aus öffentlichen, insbesondere ERP-Mitteln hinsichtlich der zur Verfügung stehenden „Datenliste subventionserhebliche Tatsachen“ aktualisiert.

Die „Produktspezifischen Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im inländischen Fördergeschäft“ (Formular Nr. 600 000 5066) und die produktspezifische „Datenliste subventionserhebliche Tatsachen“ finden Sie im Formularcenter auf unserer Internetseite: www.sikb.de.

II. Gewerbliche Finanzierung

1. „KfW-Umweltprogramm“ (240/241) – Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ mit Tilgungszuschuss: Bestätigung zum Antrag wird digitalisiert

Im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ werden unter anderem Vorhaben zur Stärkung von Klima-, Naturschutz und Biodiversität an Gebäuden, auf Betriebsgeländen oder auf der Fläche von Gewerbe- und Industrieparks durch Schaffung naturnaher grüner (bepflanzter) und blauer (wasserbezogener) Infrastrukturen gefördert.

Bei Antragstellung ab dem 18.04.2024 entfällt die Erfordernis der Einreichung Bestätigung zum Antrag „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ (Formularnummer 600 000 5038), da die KfW die geforderten Daten/Angaben in das digitale Medium „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ (gBzA) integriert hat. Alle verwendungszweckabhängigen Angaben zu den „Natürlichen Klimaschutzmaßnahmen“ werden strukturiert abgefragt und bei der Erstellung der gBzA plausibilisiert. Dadurch wird der Antragsprozess schneller und effizienter.

Das Formular „Bestätigung zum Kreditantrag“ ist daher bei Antragstellung **ab dem 18.4.2024** nicht mehr erforderlich. Es wird aber für die mögliche Verwendung im Rahmen der Bestätigung nach Durchführung weiterhin zur Verfügung stehen.

2. Ab sofort neue Formulare für die Beantragung eines Endkreditnehmerwechsels im gewerblichen Kreditgeschäft

Die KfW hat den Standardprozess „Endkreditnehmerwechsel“ in ihrem Haus überarbeitet und neue Formulare entworfen. Durch die Nutzung der Formulare können Rückfragen minimiert und die Bearbeitung beschleunigt werden.

- [Beantragung eines Endkreditnehmerwechsel in der gewerblichen Inlandsfinanzierung für Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung - Teil 1 Geschäftspartnerdaten](#)
(Formular Nr. 600 000 5120)

Dieses Formular enthält alle notwendigen Angaben zum neuen Endkreditnehmer und produktspezifisch erforderliche Ergänzungen.

- [Beantragung eines Endkreditnehmerwechsel in der gewerblichen Inlandsfinanzierung für Darlehen mit Haftungsfreistellung - Teil 2 Risikoangaben](#) (Formular Nr. 600 000 5121)

Dieses Formular enthält die erforderlichen Angaben für die durchzuführende Risikoprüfung für Darlehen mit Haftungsfreistellung. Unter Ziffer C im Formular finden Sie darüber hinaus eine Auflistung der i. d. R. weiteren notwendigen Unterlagen.

Die beiden vorgenannten Formulare finden Sie im Formularcenter auf unserer Website: www.sikb.de.

- Für das Produkt ERP-Gründerkredit - StartGeld ist zusätzlich eine interaktive Checkliste verfügbar. Hier werden je nach Sachverhalt die individuellen für die KfW notwendigen Unterlagen ausgewiesen.

Für die interaktive Checkliste für das Produkt ERP-Gründerkredit StartGeld können Sie zusätzlich den Link: www.kfw.de/checkliste-Endkreditnehmerwechsel nutzen. Die neue interaktive Checkliste ist barrierefrei und anwendungsfreundlich gestaltet. Sie können die Checkliste direkt unter dem angegebenen Link öffnen und online ausfüllen oder als HTML-Datei speichern und dann lokal nutzen. Die KfW hofft, dies erleichtert Ihnen die Zusammenstellung der benötigten Dokumente.

Dieses Dokument wird die KfW in nächster Zeit um andere gewerbliche Produkte mit Haftungsfreistellung erweitern.

Alle Informationen zum Endkreditnehmerwechsel, die Formulare und die Checkliste finden Sie in unserem Formularcenter auf www.sikb.de.

III. Wohnwirtschaft

Hinweise zum Abruffristverfahren in den wohnwirtschaftlichen Förderprodukten „Wohngebäude – Kredit“ (261/262), „Energieeffizient Sanieren – Kredit“ (151,152) und „Energieeffizient Bauen“ (153)

„Wohngebäude – Kredit“ (261/262):

Die Abruffrist wird für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge ohne gesonderten Antrag automatisch um bis zu 24 Monate verlängert. Die Abruffrist kann auf Basis der Richtlinie um weitere 12 Monate verlängert werden, wenn der Abruf innerhalb der ursprünglichen Frist vom Antragsteller aus Gründen nicht erfolgen konnte, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat. Die maximale Abruffrist kann somit auf bis zu 48 Monate ab Zusage verlängert werden.



Hier der Ablauf für die Option auf Basis der Richtlinie:

- Für eine effiziente Abwicklung reichen Sie bitte die Anträge auf Abruffristverlängerung BEG erst nach Erstellung der 4. Abruffristverlängerung bei uns, zur Weiterleitung an die KfW ein. Hierfür übermitteln Sie bitte eine Bestätigung des Energie-Effizienz-Experten sowie eine Darstellung der besonderen Gründe der Verzögerung.
- Sollten Sie jedoch bereits vor dem Ende der automatisierten Abruffristverlängerungen einen Antrag auf Verlängerung der Abruffrist einreichen, wird die KfW bei Erfüllung aller Voraussetzungen der beantragten Verlängerung bereits jetzt zustimmen. Eine technische Umsetzung ist jedoch erst nach Ablauf der automatisierten Abruffristverlängerungen möglich.
- Bitte informieren Sie uns in diesem Fall rechtzeitig (erneut) nach Erstellung der vierten Abruffristverlängerung und vor Ablauf der darin genannten Frist (36 Monate nach Zusage), ob sich der Abschluss des Bauvorhabens tatsächlich weiter verzögert und eine manuelle Abruffristverlängerung weiterhin notwendig ist. Erst dann wird die KfW die technische Anpassung vornehmen. Anderenfalls erfolgt eine technische Streichung des Darlehens.

„Energieeffizient Sanieren – Kredit“ (151, 152) und „Energieeffizienz Bauen“ (153):

Aus gegebenem Anlass erinnert die KfW daran, dass in den Produkten „Energieeffizient Sanieren - Kredit“ (151,152) und „Energieeffizient Bauen“ (153) nach den erfolgten automatischen Abruffristverlängerungen (auf insgesamt 36 Monate nach Zusage) keine weiteren Abruffristverlängerungen erfolgen.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements sowie des Fachbereiches Förderkredite jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Sabine Brunk